

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am  
**09. Dezember 2011.**

**Tagungsort:** Sitzungssaal der Marktgemeinde Riedau.

### Anwesende:

01. Bürgermeisterin Berta Scheuringer als Vorsitzende	
02. Vizebgm. Karl Kopfberger	15. GR. Schärfl Michael
03. GV. Windhager Reinhard	16. GR. Jebinger Erwin
04. GR. Tallier Monika	17. GR. Ing. Unterortner Johann
05. GR. Trilsam Klaus	18. GV. Ruhmaseder Heinrich
06. GR. Mayrhuber Andrea	19. GR. Heinzl Brigitte
07. GR. Berghammer Peter	20. GR. Desch Michael
08. GR. Ebner Brigitte	21. GR. Probst Daniel
09. GR. Mitter Klaus	22.
10. GV. Schabetsberger Franz	23.
11. GV. Ortner Günter	24.
12. GV. Arthofer Franz	25.
13. GR. Eichinger Karin	
14. GR. Schroll Andreas	

### Ersatzmitglieder:

GR. David Witzeneder	für GR. Ernst Sperl
GR. Richard Ebner	für GR. Wolfgang Kraft
GR. Hannes Donnerbauer	für GR. Gerhard Payrleitner
GR. Simone Schabetsberger	für GR. Elisabeth Obernhumer

**Die Leiterin des Gemeindeamtes:** AL Gehmaier Katharina

### Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

Es fehlen:

#### **entschuldigt:**

GR. Ernst Sperl  
GR. Wolfgang Kraft  
GR. Gerhard Payrleitner  
GR. Elisabeth Obernhumer

#### **unentschuldigt:**

**Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):** AL Katharina Gehmaier

Die Vorsitzende eröffnet um **19:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von der Bürgermeisterin einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 24.10.2011 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

~~der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am \_\_\_\_\_ unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;~~

die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;

- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 23.09.2011 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Folgender Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 eingebracht wurde.  
**Genehmigung für Gemeindeförderungen für energiesparende Maßnahmen**  
Beschluss: einstimmige Annahme, Abstimmung mittels Handzeichen.

#### **Sodann gibt die Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:**

Absetzung von TOP. 5.) Freiwilliger Kostenbeitrag für 10-Jahres-Service der Drehleiter der FF Schärding.

### **Tagesordnung:**

1. Genehmigung der Hebesätze und Steuern für das Finanzjahr 2012.
2. Genehmigung des Dienstpostenplanes für die Marktgemeinde Riedau.
3. Beschluss für „gegenseitige Deckung“ Einnahmen und Ausgaben Pramtsaal für 2011.
4. Verlängerung der Aktion Jugendtaxi für das Jahr 2012.
5. Freiwilliger Kostenbeitrag für 10-Jahres-Service der Drehleiter der FF Schärding - abgesetzt
6. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.1, Abänderung Fa. Rewe.
7. Genehmigung der Finanzierungsbestätigung für Linksabbieger L513
8. Grundsatzbeschluss für Radweg und Gehweg nach Dorf an der Pram.
9. Bericht des Obmannes des Umweltausschusses.
10. Richtlinien für den Winterdienst.
11. Bericht des Obmannes des Kulturausschusses.
12. Rauchfreie Garderobe und Foyer im Pramtsaal.
13. Bericht der Bürgermeisterin.
14. Allfälliges.

## TOP. 1.) Genehmigung der Hebesätze und Steuern für das Finanzjahr 2012.

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2012 wird erst in der Jännersitzung beschlossen.

Die Steuern und Hebesätze sind aber noch in dieser Sitzung zu beschließen, damit sie bereits mit 1.1.2012 in Kraft treten können. Es wird gegenüber dem Vorjahr nur bei den Wasser- und Kanalanschlussgebühren und bei der Hundeabgabe eine Änderung eintreten.

Die Wasser- und Kanalbenützungsgebühren brauchen nicht erhöht werden, nur die Anschlussgebühren, diese Mindestsätze werden vom Land Oberösterreich mit dem Voranschlagserlass bekanntgegeben.

So steht im Voranschlagserlass für das Jahr 2012:

Anschlussgebühren (ohne USt):

Entsprechend dem Beschluss der OÖ. Landesregierung vom 6.6.2005 im Rahmen der „Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft“ betragen die Mindestanschlussgebühren ab 1. Jänner 2012

bei Wasserversorgungsanlagen € 1.792,-- (bisher € 1.733,--) und 3,4 %

bei Abwasserbeseitigungsanlagen € 2.990,-- (bisher € 2.891,--). 3,4 %

Die Mindestanschlussgebühren dürfen auf Grund der Förderungsrichtlinien der OÖ. Landesregierung nicht unterschritten werden.

Im Erlass vom 2.5.2006 steht, dass für derartige Änderungen der Verordnung, welche mit dem Voranschlag beschlossen werden können, keine Verordnungsprüfung mehr erforderlich ist. Die Gemeinde kann dies bei Festsetzung der Steuern und Hebesätze für das kommende Jahr mit beschließen, eine Änderung der Verordnung ist nicht erforderlich.

### Entwurf der **K U N D M A C H U N G** der Steuern und Hebesätze für 2012:

Im Sinne des § 76 Abs. 5 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiemit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau in der Sitzung am 09.12.2011 abgehaltenen öffentlichen Sitzung die Festsetzung der Hebesätze

der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit

500 v.H. d. Steuermessbetr.

der Grundsteuer für Grundstücke (B) mit

500 v.H. d. Steuermessbetr.

der Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe) mit

15 % v.H.d.Preises o. Entgelts

der Hundeabgabe mit

20,-- Euro für jeden weiteren Hund

20,-- Euro für Wachhunde

der Kanalbenützungsgebühr mit

3,74 + Grundgebühr incl. USt

der Wasserbezugsgebühr mit

1,485 + Grundgebühr incl. USt

Wasser-Mindestanschlußgebühr

€ 1.792,-- + USt

Kanal-Mindestanschlußgebühr

€ 2.990,-- + USt

und **prozentgleiche Erhöhung** (3,4%) der übrigen Anschlussgebühren (Beilage)

der Abfallgebühr mit

VO vom 16.12.2010

**ab 5 m3 Grünschnitt** € 9,53, unzerkleinerter Baum- und Strauchschnitt € 13,12, geschredderter Baum- und Strauchschnitt € 14,64

Die Entschädigung f.entgl. Einsatzleistungen bzw. Beistellung von Gerät d. FFW hat nach der Feuerwehr-Tarifordnung i.d.g.F., verlautbart im FW-Mitteilungsblatt, und lt. Gemeinderatsbeschluss vom 21.1.2010 zu erfolgen

Kindergartentransportbeitrag monatlich

€ 8,-- für jedes transportierte Kind

Kindergarten Bastelbeitrag halbjährlich

€ 30,--

Essensbeiträge für Schülerspeisung

€ 2,30 für Schüler bei 5-Tagesanmeldung, € 2,50 bei tagweiser Anmeldung, für Erwachsene € 3,50

Frau Bgm. Scheuringer stellt den Antrag auf Genehmigung der im Entwurf erstellten Kundmachung.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen, lässt sie mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmige Annahme des Antrages.

Beilage zur Kundmachung der Steuer- und Hebesätze für das Finanzjahr 2012.

Erhöhung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren; Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 9.12.2011:

Wasserleitungs-Anschlussgebühr

Ausmaß der Anschlussgebühr

**(1)** Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **€ 11,95**

**(2)** Die Grundlage für die Verrechnungsquadratmeter bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweist. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Kellergeschoße werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, soweit sie einen Bodenaufbau ( Estrich ), Wandverputz bzw. eine Elektroinstallation aufweisen. Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berechnet, als sie eine Wohnnutzfläche oder gewerbliche Fläche aufweisen. Für Kellergaragen und alle Nebengebäude (landwirtschaftliche Nebengebäude, Holzhöfen, Garagen) wird von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern ein Abschlag von 80 % gewährt. Für gewerblich genutzte Flächen wird ein Abschlag von 50 % von den hierfür zu berechnenden Quadratmetern berechnet.

**(3) a)** Für Wohnhäuser bis maximal 6 Wohnungen wird die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) berechnet und beträgt die Mindestanschlussgebühr **€ 1.792,-**

**b)** Die Regelung nach (3) lit a) gilt analog für solche Gewerbebetriebe, die nicht unter Abs. (3) lit. c) bis lit. f) fallen.

**c)** Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Mindestanschlussgebühr für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Bauunternehmungen ohne eigenen Betonerzeugungsbetrieb, Landmaschinen- und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten **€ 2.681,-**

**d)** Für Wohnhäuser ab 7 Wohnungen ist die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) zu berechnen. Das gleiche gilt für alle bundesbahneigenen Objekte, für alle landes- und gemeindeeigenen Objekte, für alle Kassengebäude (Geldinstitute).

**e)** Für Fleischhauereibetriebe mit mind. je 350 Jahresschlachtungen (Großvieh und Kleinvieh) errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr **€ 5.361,-**

**f)** Für Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten mit KFZ-Waschanlagen gilt ein Pauschalzuschlag zur Anschlussgebühr nach Abs. (3) lit. c) von **€ 893,-**

**g)** Für Schwimm- bzw. Planschbecken mit über 30 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen wird ein Pauschalzuschlag zur

errechneten Anschlussgebühr berechnet mit € 447,--

**(4)** Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m<sup>2</sup> € 1.792,-- für je angefangene weitere 100 m<sup>2</sup>

€ 11,95

### Kanal-Anschlussgebühr:

**(1)** Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € 19,93

**(2)** Die Grundlage für die Verrechnungsquadratmeter bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweist. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Kellergeschoße werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, soweit sie einen Bodenaufbau ( Estrich ), Wandverputz bzw. eine Elektroinstallation aufweisen. Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berechnet, als sie eine Wohnnutzfläche oder gewerbliche Fläche aufweisen. Für Kellergaragen und alle Nebengebäude (landwirtschaftliche Nebengebäude, Holzhütten, Garagen) wird von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern ein Abschlag von 80 % gewährt. Für gewerblich genutzte Flächen wird ein Abschlag von 50 % von den hierfür zu berechnenden Quadratmetern berechnet.

**(3) a)** Für Wohnhäuser bis maximal 6 Wohnungen wird die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) berechnet und beträgt die Mindestanschlussgebühr € 2.990,--

**b)** Die Regelung nach (3) lit a) gilt analog für solche Gewerbebetriebe, die nicht unter Abs. (3) lit. c) bis lit. f) fallen.

**c)** Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Mindestanschlussgebühr für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Bauunternehmungen ohne eigenen Betonerzeugungsbetrieb, Landmaschinen- und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten € 4.470,--

**d)** Für Wohnhäuser ab 7 Wohnungen ist die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) zu berechnen. Das gleiche gilt für alle bundesbahneigenen Objekte, für alle landes- und gemeindeeigenen Objekte, für alle Kassengebäude (Geldinstitute).

**e)** Für Fleischhauereibetriebe mit mind. je 350 Jahresschlachtungen (Großvieh und Kleinvieh) errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr € 8.944,--

**f)** Für Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten mit KFZ-Waschanlagen gilt ein Pauschalzuschlag zur Anschlussgebühr nach Abs. (3) lit. c) von € 1.392,--

**g)** Für Schwimm- bzw. Planschbecken mit über 30 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen wird ein Pauschalzuschlag zur errechneten Anschlussgebühr berechnet mit € 755,--

**(4)** Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m<sup>2</sup> € 2.990,-- für je angefangene weitere 100 m<sup>2</sup>

€ 19,93

**TOP. 2.) Genehmigung des Dienstpostenplanes für die Marktgemeinde Riedau.**

Sachverhaltsdarstellung durch die Bürgermeisterin:

<b>Dienstpostenplan 2012</b>	<b>GR-Beschluss .....2011</b>		
------------------------------	-----------------------------------	--	--

PE    DP Bew.neu    DP Bew. Alt    Name des Bediensteten    Geb.Datum    Verwendung    B/VB    Einstufung    BA    HH-Stelle

**Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung**

1,00	GD 11.1	B II - VI	Gehmaier Katharina	w	11.03.1962	Amtsleiter	B	B/VI/6	100	10100500
1,00	GD 16.3	C I - IV	Weinhäupl Bettina	w	01.01.1971	Kassenführer	B	GD16/4	100	10100500
1,00	GD 16.3	C I - IV N2	Waldenberger Klaus	m	19.06.1970	Bauamt	B	C/IV/6	100	10100500
1,00	GD 18.5	VB. I/c	Schärfl Michael	m	05.08.1960	Meldeamt	VB	I/c/23	100	101005100
1,00	GD 20.3	VB. I/d	Kindlinger Mario	m	11.05.1980	Melde-u.Bauamt	VB	I/d/9	100	101005100
0,65	GD 18.4	VB. I/d	Laufenböck Margit	w	31.05.1961	Buchhaltung	VB	GD18/7	65	101005100

**Bedienstete des Handwerklichen Dienstes**

1,09	GD 25.1	VB. II/ p5	Bachmayer Ursula	w	21.05.1967	Reinigung VS	VB	p 5/08	40	121105110
	GD 25.1	VB. II/ p5	Pautzenberger Evelyn	w	28.06.1968	Reinigung VS	VB	p 5/09	69	121105110
1,00	GD 21.1	VB. II/ p4	Ebner Richard	m	03.03.1968	Schulwart HS	VB	GD 21/4	100	121205110
0,80	GD 25.1	VB. II/ p5	Rosenberger Waltraud	w	01.01.1963	Reinigung HS	VB	p 5/09	40	121205110
	GD 25.1	VB. II/ p5	Anzengruber Maria	w	27.01.1964	Reinigung HS	VB	p 5/09	40	121205110
1,00	GD 23.1	VB. II/ p3	Brunner Johann	m	05.05.1954	Gde. Arbeiter	VB	p 3/22	100	161705110
2,00	GD 19.1	VB. II/ p2	Wölfleider Herbert	m	24.12.1953	Facharbeiter	VB	p 2/23	100	161705110
	GD 19.1	VB. II/ p3	Süss Alois	m	12.04.1964	Facharbeiter	VB	GD 19/08	100	161705110
0,60	GD 21.EB	VB. II/ p3	Berger Maria	w	09.05.1954	1.Schulköchin	VB	p 3/19	60	123205110
0,48	GD 23.EB	VB. II/ p3	Ziegler Ingrid	w	19.01.1956	2.Schulköchin	VB	p 3/14	48	123205110
0,46	GD 25.1	VB. II/ p4	Ziegler Ingrid	w	19.01.1956	Reinigung HS	VB	p5-p4/14	46	121205110
1,00	GD 19.2	VB. II/ p4	Hözl-Loher Helmut	m	23.12.1968	Bademeister	VB	GD 19/04	100	183305110
0,40	GD 25.1	VB. II/ p5	Pointner Hermine	w	13.02.1968	Reinigung Bad	VB	GD 25/04	40	183305110
0,30	GD 25.1	VB. II/ p5	Stiglmayr Claudia	w	22.02.1960	Reinigung MS	VB	p 5/10	30	132005110
0,35	GD 25.1	VB. II/ p5	Schärfl Maria-Lia	w	01.01.1969	Reinigung Gem.	VB	GD 25/07	35	101005110
0,39	GD 25.1	VB. II/ p5	Schärfl Maria-Lia	w	01.01.1969	Reinigung HS	VB	GD 25/07	39	121205110

Die Bürgermeisterin stellt den Dienstpostenplan für das Jahr 2012 zur Diskussion  
Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stellt sie den Antrag auf Genehmigung.

Beschluss: einstimmige Annahme durch den Gemeinderat; die Abstimmung erfolgte mittels Handzeichen.

**TOP. 3.) Beschluss für „gegenseitige Deckung“ Einnahmen und Ausgaben Pramtalsaal für 2011.**

Sachverhaltsdarstellung durch die Bürgermeisterin.

Laut Rücksprache mit der Bezirkshauptmannschaft Schärding kann im Zuge des Voranschlages eine „gegenseitige Deckung“ für die Einnahmen bzw. Ausgaben im Pramtalsaal beschlossen werden. Ausgenommen davon sind die Einnahmen der örtlichen Vereine, die gleichzeitig wiederum Vereinsförderungen sind.

Dies ist im Voranschlag selbst nicht extra dargestellt, sondern muss im Beschluss lediglich im Protokoll der Gemeinderatssitzung vermerkt sein.

Für das Jahr 2011 soll der Beschluss nachgeholt werden, damit die heurigen Ausgaben gedeckt sind:

derzeitige Einnahme € 1.756,04

derzeitige Ausgaben € 1.963,93 (Konten 1-381-400,614 und 616)

Nicht inbegriffen ist die Leasingrate für den Zubau!

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag auf Genehmigung der gegenseitigen Deckung Einnahmen und Ausgaben Pramtsaal. Sie lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig Annahme durch den Gemeinderat.

#### **TOP. 4.) Verlängerung der Aktion Jugendtaxi für das Jahr 2012.**

Sachverhaltsdarstellung durch die Bürgermeisterin:

Die Aktion Jugendtaxi wurde im Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau am 10.12.2009 beschlossen. Sie soll nun um ein weiteres Jahr verlängert werden.

bisherige Kosten im Jahr 2011: € 71,-- für Gutscheine und € 30,09 für Kostenanteil Druck Gutscheine

GV. Franz Schabetsberger stellt den Antrag auf Verlängerung für das Jahr 2012. Wichtig wäre, dass mit dem Taxiunternehmer Gumpoltsberger aus Zell gesprochen wird, dass auch er als Taxiunternehmer an dieser Aktion teilnimmt. Banis Pub in Zell an der Pram hat eine Privatinitiative bez. Heimtransport gestartet. Die Bürgermeisterin soll beim Land nachfragen, ob wir das nicht mit hinein bekommen, damit die Jugendlichen nicht nur bei gewerblichen Taxifahrern, sondern auch bei derartigen Privatinitiativen gefördert werden.

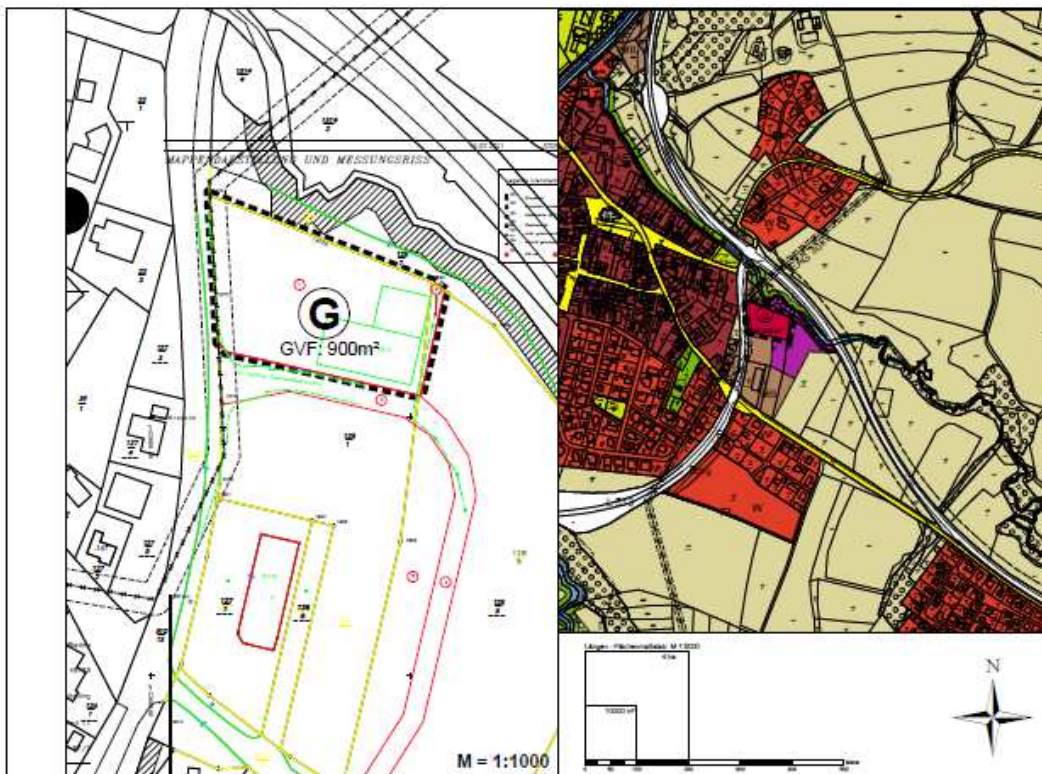
Abschließend lässt die Bürgermeisterin über den Antrag von GV. Schabetsberger abstimmen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### **TOP. 5.) Freiwilliger Kostenbeitrag für 10-Jahres-Service der Drehleiter der FF Schärding.**

Abgesetzt

#### **TOP. 6.) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.1, Abänderung Fa. Rewe.**



**Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:**

Anrainer Hofpointner Roland und Manuela – **äußern Wünsche**  
Amt der OÖ. Landesregierung – Abt. Raumordnung – **POSITIV**  
Amt der OÖ. Landesregierung – Abt. Straßenbau - **POSITIV**

**Stellungnahmen:**

Klaus Waldenberger  
Marktgemeindeamt Riedau  
Marktplatz 32/33 - 4752 Riedau  
Tel.: 07764 8255 12  
Fax: 07764 8255 15

13.10.2011 10:17

Marktgemeindeamt Riedau  
Zi: \_\_\_\_\_  
Empf: 13. Okt. 2011  
AL:  Buch  Lesen  Archivieren  
EUCH: \_\_\_\_\_

Von: Hofpointner Roland <rhofpointner@ric.leitz.org>  
Datum: Donnerstag, 13.10.2011 10:11  
An: Klaus.waldenberger@riedau.ooe.gv.at  
CC an: Roland Hofpointner <r.hofpointner@next.at>

**Stellungnahme zum Flächenwidmungsplan Nr.5/2006**

Stellungnahme zum Flächenwidmungsplan Nr.5/2006

Die geplanten Änderungen, welche mir von Hr Waldenberger erklärt wurden, bringen für meine Familie in jeder Hinsicht einschneidende negative Veränderungen mit sich.

- das vermehrte Verkehrsaufkommen durch die gesamten Verkehrsteilnehmer aus Pomedt erhöht natürlich den Lärm und auch die Sicherheit für meine Kinder
- die Öffnung der "Bilakreuzung" (welche wegen der zu gr. Gefahr geschlossen wurde) widerspricht meiner Vorstellung von Sicherheit
  - \* auch wenn die von Ried kommende Straße angebl. verbreitert wird und die Einfahrt nach Pomedt gesperrt wird, ist es noch immer genau so gefährlich für alle Abbieger nach Links (Richtung Bundesstraße),
  - \* die Sicht bleibt weiter beeinträchtigt
  - \* die Geschwindigkeitsbegrenzung wurde in den letzten 8 Jahren nicht eingehalten und wird auch in nächster Zeit schwer einzuhalten sein  
( Ich wohne seit 2003 in meinem Haus und habe leider noch nie eine Polizeikontrolle gesehen )
- die Einfahrt in die geplante Pomedter Straße wird bei meiner Grundstücksgrenze sein

Wünsche / Bitte:

- vielleicht könnte man den geplanten Fußgängerübergang zum Billa auf der Seite machen welche näher bei der Bundesstraße ist  
( also etwas weiter weg von meinem Grundstück )
- vielleicht kann man beim Gehsteig zusätzl. kl. Bäume oder Ähnliches anpflanzen (als Sichtschutz)

Ich bitte Sie meine Bedenken vielleicht noch bei der Planungen zu beachten und meinen Wünschen ersthaften Überlegungen hinzuzufügen.

mitg  
Fam. Hofpointner

Dieser Mail wurde vom InfoTech SecureMail Service überprüft und furch sicher befunden.  
Für weitere Informationen zu InfoTech SecureMail Service visitieren Sie bitte: [www.infotech.at](http://www.infotech.at)

This email has been scanned by InfoTech SecureMail Service and it has been classified as secure.  
For more information on InfoTech SecureMail direct your web browser to: [www.infotech.at](http://www.infotech.at)



Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung  
4021 Linz - Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:  
RO-3051053-2011-WienK

Marktgemeindeamt Riedau  
Marktplatz 23/33  
4752 Riedau

Marktgemeindeamt Riedau  
Zi: .....  
Eing. - 2. Nov. 2011  
AL: f  
Buch: ✓  
Friedl

Beschäftiger: Holzt, Dipl.-Ing. Walter Werschmig  
Tel.: 0732 7720-125 09  
Mobil: (+43 654) 600 72-125 09  
Fax: (+43 732) 72 20-212789  
E-Mail: m.conr@ooe.gv.at  
www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 28. Oktober 2011

Marktgemeinde Riedau;  
Flächenwidmungsplan Nr. 5  
Änderung Nr. 1  
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994

Zu Zl.: 031-2011-2011-W

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorgelegten Änderungsantrag betreffend Gewerbepark (Gebiet für Geschäftsbauten) im Bereich des bestehenden Billa-Verbrauchermarktes wird seitens der Örtlichen Raumordnung in Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten straßenbaufachlichen Stellungnahme unter den darin angeführten Bedingungen kein Einwand erhoben.

Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept wird aufgrund des Funktionsplanes nicht festgestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Walter Werschmig

Beilagen:  
1 Stellungnahme BauE  
5 Pläne

Abteilung GVÖEV  
z. H. Frau Maria Dobusch  
im Hause

Geschäftszeichen:  
BauF - 2011-020  
Bearbeiter: Ing. Othmar Stöckl  
Tel.: (+43 732) 77 20-12054  
Fax: (+43 732) 77 20-212077  
E-Mail: [StB-West.NachF.Post@ooe.gv.at](mailto:StB-West.NachF.Post@ooe.gv.at)  
[www.laand-oberoesterreich.gv.at](http://www.laand-oberoesterreich.gv.at)

24. OKT. 2011  
Linz, 2011

Marktgemeinde Riedau  
Flächenwidmungsplan Nr. 5  
Änderung Nr. 5.1 "Billa"  
Stellungnahme Vorverfahren  
Bezug: RO-309105/1-2011-Wer/Rö  
vom 4. Oktober 2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 5.1 "Billa" der Marktgemeinde Riedau wird von der Straßenverwaltung mitgeteilt, dass durch die erlangte der übergeordneten Straßen vorgesehenen Änderungen gegenüber dem bisher geltenden Flächenwidmungsplan an der

**L513 Unterinnviertler Straße**, von Km 16,8+120m bis Km 17,0+35m (s.) S. d. Km

die von der Straßenverwaltung zu vertretenden Interessen nicht in einem Ausmaß berührt werden, dass begründete Ablehnungsgründe vorliegen würden.

Für die Umwidmung wurde im Einklang mit der Marktgemeinde Riedau und dem Interessenten der Widmung des Straßenprojekts "Linksaabbieger und Fahrbahnteiler Billa Riedau" erstellt. Das Projekt sieht die Umlegung der Gemeindestraße "Birkenallee" zum neuen Kreuzungspunkt bei Km 16,9+158m vor. Die Errichtung des Linksaabbiegestreifens und die Umlegung der Gemeindestraße sind Grundvoraussetzung für die Errichtung des neuen Billa-Marktes.

Für die Errichtung von Abbiegespuren ist der erforderliche Zustimmungsvorgang nach den Bestimmungen des Öb. Straßengesetzes 1981 i. d. g. F. bei der Straßenverwaltung zu erwirken, in diesem Zustimmungsvorgang wird die betriebliche Erhaltung und Instandhaltung für die zusätzlich geschaffenen Straßenflächen geregelt werden.

Von der Straßenverwaltung können für diese notwendigen straßenbaulichen Maßnahmen keine wie immer gearteten Kosten übernommen werden.

Für die Bauherstellung der Abbiegespuren sind zusätzliche private Grundflächen erforderlich. Diese Grundflächen sind zu erwerben und der Straßenverwaltung nach Baufertigstellung entschädigungslos zu übergeben.

Sämtliche Umbaukosten (§ 16 Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F.) an den übergeordneten Straßen gehen zu Lasten des Verursachers und es ist für den Betrieb der Abbiegespuren (Erhaltung, Bodenmarkierung, Winterdienst etc.) ein entsprechender Erhaltungsbetrag für die zusätzlich geschaffenen Verkehrsflächen, das sind derzeit 0,75 Euro/m<sup>2</sup>, hochgerechnet auf 25 Jahre, zu errichten.

Zusätzliche direkte Einzelschließungen an die Landesstraßen "B" und "L" kann von der Straßenverwaltung im Interesse des Verkehrsflusses und insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit (zusätzliche Konfliktpunkte erhöhen die Unfallgefahr) keine Zustimmung erteilt werden.

Auf § 20 Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. darf in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen werden.

Die zum gefahrlosen Einfahren notwendige freie Sicht im Kreuzungsbereich der bestehenden Aufschleifstraßen und Zufahrten auf den Verlauf der übergeordneten Straßen darf nicht durch Abstellflächen, Anpflanzungen, Bewuche, Einmündungen, Hinweistafeln, Werbungen oder andere bauliche Anlagen beeinträchtigt werden.

Für eventuelle Schutzmaßnahmen gegen Immissionen von den Landesstraßen hat bzw. haben die Bauwerber selbst Sorge zu tragen, da von der Straßenverwaltung jegliche derartige Forderungen abgelehnt werden.

Die Abflussverhältnisse der von den Landesstraßen anfallenden Oberflächenwässer dürfen in keiner Weise beeinträchtigt werden, müssen im bisherigen Ausmaß gewährleistet bleiben und sind erforderlichenfalls vom Bauwerber wieder in einen funktionsfähigen Zustand zu versetzen.

Hinsichtlich dem Nahbereich der Widmungsfächen zu den Landesstraßen "B" und "L" wird auf den Schutz der Straßen gemäß § 18 des Oö. Straßengesetzes 1991 i. d. g. F. in Verbindung mit § 40a hingewiesen, demnach Bauten und sonstige Anlagen an öffentlichen Straßen innerhalb eines Bereiches von 8 Metern bei Landesstraße "L" und von 15 Metern bei Landesstraßen "B" nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden dürfen.

Durch die Umwidmung sind festliegende Planungen und Interessen der Abt. Straßenplanung und Netzausbau nicht betroffen (siehe Stellungnahme der Abt. BauN vom 14.10.11).

Die im bisherigen Schallverkehr abgegebenen Stellungnahmen zum Flächenwidmungsplan und zu den Flächenwidmungsplan-Änderungen der Marktgemeinde Riedau werden von der Straßenverwaltung vollinhaltlich aufrecht gehalten.

Gegen die Genehmigung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5, Änderung Nr. 5.1 "Billa" bestehen unter Einhaltung der geltenden Raumordnungsgrundsätze keine Einwände.

In der Anlage wird das Plankonvolut rock übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ing. Michael Oberegger

Beilage:  
1 Plankonvolut

Die Erschließungsarbeiten im Gewerbegebiet sind abgeschlossen. Es läuft alles nach Plan. Die bau- und gewerberechtliche Verhandlung ist nach Rechtskraft der Flächenwidmungsplanabänderung beabsichtigt. Die Straßenmeisterei beginnt im Frühjahr 2012 mit den Umbauarbeiten an der Landesstraße L 513.

Die Bürgermeisterin erklärt, es ist zur Kenntnis zu nehmen, dass Wünsche der Grundanrainer vorliegen und bei der Baumaßnahme werden die Wünsche mit eingeplant, aber wegnehmen kann man das alles nicht. GV. Ortner glaubt, dass die Baumaßnahme beruhigend auf die Anrainer wirkt. Bisher war es so, dass die Autofahrer die von der Fernstraße her kommen, in diesem Bereich die Geschwindigkeit erhöht haben. Künftig können sie das nicht mehr. Das Projekt ist schon weit fortgeschritten und das ist gut so. Das soll den Anrainern mitgeteilt werden. Er stellt den Antrag, die Flächenumwidmung in der vorliegenden Form zu genehmigen.

**Beschluss:** Alle Gemeinderäte stimmen dem Antrag von GV. Günter Ortner zu. Die Abstimmung erfolgt durch Heben der Hand.

## TOP. 7.) Genehmigung der Finanzierungsbestätigung für Linksabbieger L513

Sachverhaltsdarstellung durch die Bürgermeisterin:

Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung, Dir. Straßenbau und Verkehr, Abt. Straßenerhaltung und -betrieb, Straßenbezirk West vom 4.11.2011, Zl.BauE-150.957/10-2011-Sch

L513 Unterinnviertler Straße von km 16,600+40 bis km 17,000+84 li.i.S.d.Km. Errichtung eines Linksabbiegers und eines Fahrbahnteilers; Baulos: LA+FT Riedau Billa; Projektdefinition: VB.L051300023.PL; Finanzierungsbestätigung

Die Marktgemeinde Riedau beabsichtigt einvernehmlich mit der OÖ. Landesstraßenverwaltung im Jahr 2012 die Errichtung eines Linksabbiegers und eines Fahrbahnteilers entlang des oben angeführten Straßenabschnittes. Die Grundeinlöse sowie die Bauarbeiten dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung vorliegt (Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung an die Gemeinden, Zl. IKD (GEM)-310001/1545-2009-Pra/PI vom 14.12.2009). Sie werden ersucht, beiliegende Bestätigung zu unterfertigen und rückzuübermitteln.

Bestätigung der Marktgemeinde Riedau betreffend die Finanzierung eines Linksabbiegers und eines Fahrbahnteilers an der L513 Unterinnviertler Straße, von km 16,600+40 bis km 17,000+84 links im Sinne der Kilometrierung.

Die Kosten der Herstellung und des Grunderwerbs sind gemäß § 22 Abs. 1 OÖ. Straßengesetz 1991 dem Land von der Gemeinde zur Hälfte zu ersetzen. Die Gesamtkosten einschließlich der Grundeinlösekosten der Baumaßnahme werden auf 258.000 Euro geschätzt. Der Gemeindeanteil beträgt somit 129.000 Euro.

Die Marktgemeinde Riedau bestätigt durch ihre Zeichnung gemäß OÖ. Gemeindeordnung 1990, dass die Zustimmung der Gemeindeaufsicht zum gegenständlichen Projekt vorliegt, die Finanzierung gesichert ist und somit mit den Bauarbeiten begonnen werden kann.

Die Bürgermeisterin bittet um Zustimmung für diese Bestätigung und stellt den Antrag auf Genehmigung.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt die Bürgermeisterin mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig Annahme des Antrages.

#### **TOP. 8.) Grundsatzbeschluss für Radweg und Gehweg nach Dorf an der Pram.**

Da dieser Punkt auf Antrag der Grünen-Fraktion auf der Tagesordnung steht, ersucht die Bürgermeisterin GR. Witzeneder um den Bericht.

GR. Witzender berichtet, es geht um Prioritätenreihung, damit vom Land dieses Projekt gefördert wird.

GV. Ortner sagt, man sieht in vielen Gemeinden derartige Rad- und Gehwege. Er findet, einen Grundsatzbeschluss kann man machen, aber die finanziellen Mittel müssen erst gefunden werden.

GV. Windhager meint, es ist klare Sache; es gab dazu bereits eine Arbeitsgruppe und dieser Geh- und Radweg ist ein Projekt der „Gesunden Gemeinde“. Auch fanden bereits Gespräche mit den Bürgermeistern der angrenzenden Gemeinden statt. Prinzipiell ist es zu befürworten. Für Riedau hat es Priorität, aber nicht für die Gemeinde Taiskirchen. Man muss klar sagen, es muss eine Einigung mit den anderen Gemeinden gefunden werden.

GV. Ruhmaseder: prinzipiell ist er dafür und er sagt, es gehört gemeinsam gemacht mit den Bürgermeistern der Nachbargemeinden Taiskirchen und Dorf an der Pram.

BgmIn Scheuringer gibt als weitere Information bekannt, bereits beim Verkehrskonzept wurde ein Beschluss gefasst, dass der Geh- und Radweg errichtet werden soll. Damals wurden von Herrn DI Kleiner Kosten in Höhe von € 100.000,- geschätzt, heute soll nochmals eine Willensbekundung gegeben werden, dass wir grundsätzlich den Weg wollen. Sie will aber folgendes niedergeschrieben haben: Willensbekundung ja, aber sie kann nicht versprechen, wann der Weg gebaut wird. Es gibt noch keinen Termin bei Landesrat Hieglsberger.

GR Witzeneder stellt den Antrag, einen Grundsatzbeschluss für den Rad- und Gehweg nach Dorf an der Pram zu fassen.

Die Bürgermeisterin lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### TOP. 9.) Bericht des Obmannes des Umweltausschusses.

Die Bürgermeisterin ersucht um Berichterstattung durch den Obmann des Umweltausschusses.

Bericht vom Obmann Klaus Trilsam:

Sitzung des Umweltausschusses am 14.11.2011 mit folgenden Punkten:

1. Überarbeitung der aktuellen Gemeindeförderungen für alternative Energiegewinnungsanlagen
2. Informationsstand am Pferdemarkt 2012.
3. Christbaumentsorgung.
4. Allfälliges

Die Bürgermeisterin bedankt sich für den Bericht.

Die Bürgermeisterin gibt zur Aktion mit der Wärmebildkamera bekannt, dass sie bereits mit den Kassen gesprochen hat. Sparkasse kann sich vorstellen € 30,- beizusteuern, aber nur in Zusammenhang wenn Darlehen aufgenommen wird. Von Raiba gibt es noch keine Antwort. Mit Fa. Ornetsmüller wurde noch nicht gesprochen.

Die Bürgermeisterin bedankt sich für diesen Bericht und ersucht, dass anschließend der Dringlichkeitsantrag behandelt wird, dieser passt zum Thema Umweltausschuss.

#### Dringlichkeitsantrag: Genehmigung von Gemeindeförderungen für energiesparende Maßnahmen

Die Bürgermeisterin ersucht GR. Trilsam um den Bericht.

Berichterstattung durch den Obmann des Umweltausschusses GR. Trilsam:

Manfred Gumpoltsberger, Schwabenbach 61;

Ansuchen für eine Beheizungsanlage mit Biomasse

Zusage Amt der OÖ. Landesregierung, Dir. Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Zl. Agrar-51-405/072-2011-III/KE vom 25.11.2011:

Landesförderung in Höhe von € 2.200,--, bezahlte Rechnung liegt vor.

Gemeindeförderung 25 % der Landesförderung, höchstens € 363,36

25 % von € 2.200,-- = € 550,--, höchstens aber € 363,36

Beschlussvorschlag € 363,36

Kindlinger Mario, Pomedt 92

Zusage LR. Dr. Manfred Haimbuchner, EVNR: 119393G 000064 vom 15.3.2010 für Landesförderung;

Energieausweis liegt vor, kWh/m<sup>2</sup>a = 40,8 (gefordert <50)

bezahlte Rechnung liegt vor

Beschlussvorschlag € 436,04

GR. Trilsam stellt den Antrag, die von ihm genannten Beschlussvorschläge zu genehmigen.

Die Bürgermeisterin lässt über den Antrag von GR. Trilsam mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmige Annahme des Antrages.

#### TOP. 10.) Richtlinien für den Winterdienst.

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Schreiben des Gemeindebundes: Die Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr hat im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, der ASFINAG und den Landesbaudirektionen der Bundesländer die RVS 12.04.12-Richtlinie für den Winterdienst (Organisation und Durchführung sowie Schneeräumung und Streuung) ausgearbeitet, die ab sofort im Bereich der Bundesstraßen anzuwenden ist.

Diese RVS stellt den Stand der Technik in dem o.a. Fachbereich dar. Eine Anwendung auch außerhalb des Bundesstraßenbereiches wird angeregt. Sie wird durch die Dienstanweisung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie für Bundesstraßen verbindlich. Zu diesen Richtlinien konnte der

Gemeindebund Stellungnahme nehmen. Der Gemeindebund hat auch erreicht, dass eine eigene Kategorie für Güterwege geschaffen wurde und somit die Anforderungen des Winterdienstes für Güterwege geringer sind als für das übrige Gemeindestraßennetz. Der OÖ.Gemeindebund hat die Lizenz für die Veröffentlichung der RVS 12.04.12 angekauft und kann nun diese Richtlinien zur Verfügung stellen. Jede Gemeinde kann mit Gemeinderatsbeschluss diese Richtlinien freiwillig anwenden. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Anwendung dieser Richtlinien. Es ist allerdings zu erwarten, dass dieses Regelwerk in Haftungsfragen als Grundlage herangezogen wird. Die Anwendung hat daher den Vorteil, dass die Gemeinde bei Einhaltung dieser Richtlinien weitgehend haftungsfrei beim Winterdienst sein wird. Von Bedeutung ist vor allem der Anhang 7. ab Seite 19. Bei der Empfehlung der Richtlinien handelt es sich um Mindestanforderungen. Die tatsächlichen Erfordernisse in einer Gemeinde ergeben sich aus der Praxis, d.h., aus dem Verkehrsbedürfnis, der geografischen Lage und aus der Linienführung einer Straße. Ohne Richtlinien sollte keine Gemeinde ihren Winterdienst durchführen. Soweit eine Gemeinde keine eigenen brauchbaren Richtlinien erstellt, erscheint es daher zweckmäßig, die von der Forschungsgesellschaft im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Verkehr ausgearbeiteten Richtlinien anzuwenden.

**Leichter Schneefälle, auch in Verbindung mit Glätte durch Temperaturwechsel, Reifglätte, leichte Verwehungen**

Befahrbarkeit mit Winterausrüstung innerhalb der vorgegebenen Zeiten gewährleistet. Außerhalb der Betreuungszeiten Behinderungen möglich.

Betreuungsart	Weißräumung und Splittstreuung
Winterdienstzeitraum	6 bis 22 Uhr
Maximale Schneehöhen	10 cm, in der Nacht darüber
Umlaufzeit eines Winterdiensteinsatzes	max 12 Stunden
verwendete Streumittel	Splitt, in Ausnahmefällen Salz
Zustand der Betreuungsfläche nach Einsatzende	in der Regel Schneefahrbahn

**Starke Schneefälle, Schneeverwehungen**

Befahrbarkeit mit Winterausrüstung innerhalb der vorgegebenen Zeiten wird angestrebt. Bei lang andauerndem Niederschlag und in der Nacht Befahrbarkeit möglicherweise nur mit Schneeketten

Betreuungsart	Weißräumung und Splittstreuung
Winterdienstbetreuungszeitraum	6 Uhr bis 22 Uhr
Maximale Schneehöhen	über 20 cm, in der Nacht darüber
Umlaufzeit eines Winterdiensteinsatzes	max 12 bis 15 Stunden
verwendete Streumittel	Splitt, in Ausnahmefällen Salz
Zustand der Betreuungsfläche nach Einsatzende	Schneefahrbahn
Anmerkungen	Splittstreuung kann erst nach der Räumung erfolgen

**Extremes Glasseis (z.B. Eisregen, gefrierender Regen)**

Befahrbarkeit nicht gewährleistet

Betreuungsart	Streuung
Winterdienstbetreuungszeitraum	nach Bedarf
Behinderungen	Behinderung durch Eisglätte zu erwarten

Umlaufzeit eines Winterdiensteinsatzes	nach Möglichkeit
verwendete Streumittel	Splitt, in Ausnahmefällen Salz
Zustand der Betreuungsfläche nach Einsatzende	Vereisungsreste nicht auszuschließen
<b>Lang anhaltende Schneefälle, länger als zwei Tage durchgehender starker Schneefall, verbunden mit Schneeverwehungen und Eisglätte</b>	Befahrbarkeit nur mit Schneeketten, erhebliche Behinderungen und Sperren möglich
Betreuungsart	Räumung und Streuung (Splitt nach Abklingen der Schneefälle)
Winterdienstbetreuungszeitraum	6 bis 22 Uhr
Maximale Schneehöhen	kein Limit
Umlaufzeit eines Winterdiensteinsatzes	nach Möglichkeit
verwendete Streumittel	Splitt, in Ausnahmefällen Salz
Zustand der Betreuungsfläche nach Einsatzende	Befahrbarkeit wird angestrebt

Die Bürgermeisterin möchte, dass diese Richtlinien im Gemeinderat beschlossen werden. Es wurde mit den Winterdienstfahrern gesprochen. Sie stellt den Antrag, die zur Kenntnis gebrachten Richtlinien für den Winterdienst auf Riedau Gemeindestraßen und Güterwege zu genehmigen. Nachdem es keine weitere Wortmeldung gibt, lässt sie mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### TOP. 11.) Bericht des Obmannes des Kulturausschusses.

Die Bürgermeisterin ersucht den Obmann des Kulturausschusses um den Bericht.

Bericht durch GV. Ruhmaseder Heinrich:

Sitzung des Kulturausschusses am 15.11.2011 mit folgender Tagesordnung:

1. Vereinsförderungen 2011
2. Nikolausauffahrt 2011
3. Allfälliges

Die Bürgermeisterin betont, die Vereinsförderungen sind nur ein Anerkennungsbeitrag, mehr ist es nicht. Es soll eine Wertschätzung der Vereine sein. Sie bedankt sich beim Obmann für den Bericht.

#### TOP. 12.) Rauchfreie Garderobe und Foyer im Pramtalsaal.

Mail an das Gemeindamt am 25.11.2011:

Ich beantrage die Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung:  
Rauchfreie Garderobe und Foyer im Pramtalsaal, Beratung und Beschlussfassung

Liebe Grüße,  
Ernst Sperl

Die Bürgermeisterin ersucht GR. Witzeneder um den Bericht.

Berichterstattung durch GR. Witzeneder:

Bei der Veranstaltung des Musikvereines waren die Mäntel im Foyer sehr verraucht. Wir sehen das so, dass es eine Rufschädigung der Marktgemeinde Riedau ist, weil in diesem öffentlichen Gebäuden geraucht wird. Er sieht es nicht ein, dass die Mäntel der Besucher somit verraucht werden.

GV. Schabetsberger sagt, er weiß nicht was wir beschließen sollen. Laut Bundesgesetz darf nicht geraucht werden und wir können eine andere Handhabe nicht beschließen. Wir können die Veranstalter nur ersuchen, sich daran zu halten.

Die Bürgermeisterin bringt das mail von GR.Sperl (welcher entschuldigt ist) zur Kenntnis:

*Beim Herbstkonzert des Musikvereines Riedau am Samstag, 5. Oktober 2011 im Pramtalsaal wurde das Foyer als Raucherraum genutzt. Hunderte – auch auswärtige – Besucher mussten nach dem Konzert ihre verrauchten Mäntel anziehen.*

*Textvorschlag der Grünen zu*

*EntschlieÙung nach Par. 63 (2) OÖ.Gemeindeordnung:*

*Der Gemeinderat wünscht eine rauchfreie Garderobe im Pramtalsaal. Im Foyer soll nicht mehr geraucht werden. Dazu wird die Bürgermeisterin ermächtigt, bei Missachtung des Rauchverbotes eine zusätzliche Benützungsgelühr bis zu EUR 300,- einzuheben und/oder dem verantwortlichen Verein die Benutzung bis zu 15 Monaten zu untersagen.*

Die Bürgermeisterin sagt, das ist laut Gesetz nicht möglich, das kann sie nicht tun.

GR. Eichinger erklärt, dies Angelegenheit hat ein zweischneidiges Schwert. Man kann die Veranstalter bitten nicht zu rauchen, weil ansonsten die Gäste nicht kommen.

Es entsteht anschließend eine Diskussion unter den Gemeinderatsmitgliedern.

GV. Windhager erklärt, der Antrag ist nicht zulässig, weil die Bundesverfassung aussagt, wer strafen darf und hier ist die Bürgermeisterin nicht zuständig. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist Strafbehörde.

GR. Donnerbauer sagt, man kann es in dieser Form nicht machen. Die Vereine gehen das Risiko einer Strafe ein.

GR. Schabetsberger Simone sagt, die Vereine müssen auf das Bundesgesetz hingewiesen werden.

GV. Schabetsberger Franz betont, wir dürfen dem Verein nicht sagen, dass sie z.B. in die Garage ins rauchen gehen dürfen.

GV. Windhager macht den Vorschlag, beim Eingang eine Überdachung zu bauen und somit draußen zu rauchen. Bei Beratung dieses Vorschlages wird auch die Aufstellung eines Zeltel angesprochen. Allerdings ist der Fluchtweg zu beachten.

Frau Bgmin Scheuringer erklärt, sie hatte noch heute ein Gespräch mit dem Bundesministerium. Es ist überhaupt nicht möglich im Pramtalsaal zu rauchen und zwar nach § 13 Abs. 3 Tabakgesetz ist dies in Schulen verboten. Nicht einmal die Möglichkeit in einem kleinen Raum als Raucherzimmer ist gestattet. Jeder Verein weiß vom Rauchverbot im Pramtalsaal samt Nebenräumen, es könnte zu einer Anzeige kommen und der Verein hat Strafe zu bezahlen.

GV. Ortner empfiehlt GR. Witzeneder den Antrag zurückzuziehen, weil das Rauchverbot ein Bundesgesetz ist.

GR. Witzeneder sagt, ihm ist wichtig, dass darüber gesprochen wurde. Er zieht den Antrag zurück.

Vizebgm. Kopfberger berichtet abschließend, in der Gemeinde Brunntal wurde auch eine Veranstaltungshalle neu gebaut. Dort kann generelles Rauchverbot gelebt werden. Ein kleines Eck außerhalb der Halle wurde überdacht und dort wird geraucht.

#### TOP. 13.) Bericht der Bürgermeisterin.

Die jetzigen Posträume sollen künftig für das Bauamt verwendet werden. Das heutige Bauamt bleibt vorerst leer und soll später einmal die Bibliothek werden. Die frei werdende Bücherei kann als Archiv genutzt werden, damit die Akten aus dem feuchten Keller herauskommen.

Die Bürgermeisterin gratuliert GV. Windhager zur Hochzeit.

Die Gemeinde hat den Voranschlag ausgearbeitet, ein Termin zur Beratung mit den Fraktionsführern muss vereinbart werden.

#### TOP. 14.) Allfälliges.

GR. Schroll ersucht den Obmann des Umweltausschusses, sich das nächste mal mit stromerzeugenden Reusen auseinandersetzen.

Weiters stellt er die Frage, ob bei der Pramrenaturierung in Riedau die Pram genau so wird wie in Zell an der Pram. Denn dann kann künftig die Pram nicht mehr als „Ansaugstation“ für die Feuerwehr verwendet werden.

GR. Heinzl sagt, bei der nächsten Gemeinderatssitzung wird sie die Öffnungszeiten der Sauna ansprechen. Es ist immer kalt in diesen Räumen.

## Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 23.09.2011 wurden keine - ~~folgende~~ - Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzungen 19:45 Uhr.

.....  
(Vorsitzende)

.....  
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom ..... keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am .....

Die Vorsitzende (ÖVP):

.....  
Bgmin Berta Scheuringer

.....  
Gemeinderat SPÖ Franz Schabetsberger

.....  
Gemeinderat FPÖ Ruhmaseder Heinrich

.....  
Gemeinderat Grüne Witzeneder David